

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB §§ 133, 157; ADO zu § 3 Kr.T

Leitsätze:

1. Sind beide Partner eines Arbeitsvertrages der Auffassung, daß dem Arbeitnehmer für eine bestimmte Leistung auf Grund einer Rechtsnorm (hier: Tarifordnung, Dienstordnung) eine besondere Vergütung zustehe, ist diese Auffassung aber rechtsirrig, so wird allein durch die wiederholte Gewährung der Vergütung eine vertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers, diese Vergütung auch in Zukunft zu gewähren, nicht begründet.
2. Gutachten und Untersuchungen, die einem angestellten Arzt dienstlich übertragen werden, sind nur dann gemäß ADO Buchst. b zu § 3 Kr.T besonders zu vergüten, wenn der Dienstberechtigte von der anderen Stelle, die das Gutachten oder die Untersuchung veranlaßt und bezahlt, ein wirkliches Entgelt, d.h. eine Vermögenszuwendung erhält. Das ist dann nicht der Fall, wenn die andere Stelle und der Dienstberechtigte dieselbe Rechtspersönlichkeit sind, so daß die Bezahlung seitens der anderen Stelle an die Krankenhausverwaltung keine Vermögensverschiebung, sondern nur einen haushaltsmäßigen Ordnungsvorgang darstellt.

Aktenzeichen: 4 AZR 443/55

Urteil des BAG vom 2. April 1958

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 443/55
Sa 71/55 Bremen

Verkündet
am 2. April 1958

Herrn Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. April 1958 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 27. Juli 1955 - Sa 71/55 - und des Arbeitsgerichts Bremen vom 26. April 1955 - III Ca 3729/54 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

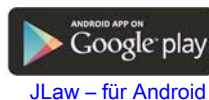
Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit September 1950 an den Städtischen Krankenanstalten der beklagten Stadtgemeinde Bremen als Arzt im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

Seit dem Jahre 1945 läßt die Verkehrspolizei in Bremen Untersuchungen des Blutes von Verkehrsteilnehmern zur Blutalkoholbestimmung in der chirurgischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten vornehmen. Für jede dieser Untersuchungen zahlt das Stadt- und Polizeiamt der Beklagten an die Verwaltung der Städtischen Krankenanstalten einen bestimmten Betrag. Bis Ende 1951 wurden diese Beträge unter Abzug von 15 bis 20 v.H. für die Benutzung der Einrichtungen und die Verwendung des Materials der Klinik an die Ärzte ausgezahlt, die jeweils die Untersuchung vorgenommen hatten. In dieser Weise wurde seit Frühjahr 1951 auch der Kläger an den Blutuntersuchungen beteiligt.

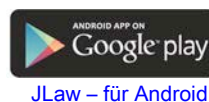
Seit Anfang 1952 wurde den Ärzten eine besondere Vergütung für die Blutuntersuchungen nicht mehr gezahlt. Der Kläger hat auch im Jahre 1952 eine größere Anzahl solcher Untersuchungen vorgenommen, für die die Verwaltung der Städtischen Krankenanstalten dem Stadt- und Polizeiamt insgesamt 782,-- DM berechnet und auch bezahlt erhalten hat. Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm für diese Untersuchungen eine Vergütung nach der ADO Buchstabe b zu § 3 der Krankenhaustarifordnung (Kr.T) zustehe, da die Polizeibehörde eine "andere Stelle" im Sinne dieser Bestimmung sei und die Untersuchungen auch veranlaßt und bezahlt habe. Er hat mit der Klage, die zunächst gegen die Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen) gerichtet war, unter Abzug eines Satzes von 15 v.H. für die Aufwendungen der Krankenanstalten Zahlung von 664,70 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 7. Januar 1955 gefordert.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Nachdem das zunächst beklagte Land hiergegen Berufung eingelegt hatte, ist im zweiten Rechtszuge im Wege der Klage-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Änderung an Stelle des Landes Bremen die Stadtgemeinde Bremen als Beklagte in den Rechtsstreit eingetreten. Sie hat beantragt, unter Änderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen. Sie hält einen Anspruch des Klägers nach der ADO zu § 3 Kr.T für unbegründet, weil sowohl das Stadt- und Polizeiamt wie auch die Krankenhausverwaltung nur Teile der Verwaltung der Beklagten seien; es handele sich daher weder um eine "andere Stelle", die die Blutuntersuchungen veranlasse, noch erfolge eine Bezahlung.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

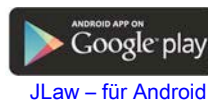
Der Kläger hatte seinen Anspruch in beiden Vorinstanzen allein auf die ADO zur Kr.T gestützt. Das Berufungsgericht geht zwar davon aus, daß diese ADO auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung finde, verneint es aber, daß sie eine Rechtsgrundlage für den Klageanspruch biete. Es hat jedoch der Klage stattgegeben, weil der Kläger auf die geforderte Vergütung einen vertraglichen Anspruch habe; dadurch nämlich, daß die Beklagte von 1945 bis Ende 1951 an alle von ihr zu den Blutuntersuchungen herangezogenen Ärzte, seit Frühjahr 1951 auch an den Kläger, die Vergütung stets gezahlt habe, sei eine entsprechende Verpflichtung über die Regelung der ADO hinaus zum Inhalt des Vertragsverhältnisses geworden, von der sich die Beklagte nicht einseitig lossagen könne.

Diese Begründung vermag die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen. Zwar ist es richtig, daß eine einem Arbeitnehmer ständig gewährte Leistung auch ohne

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ausdrückliche Vereinbarung zum Vertragsinhalt werden kann. Auch kann eine betriebliche Übung, ohne daß sie eine normative Wirkung auf die Einzelarbeitsverhältnisse äußert (BAG 5, 46), zum Inhalt der in dem Betriebe bestehenden und auch neu begründeter Arbeitsverhältnisse werden. Voraussetzung für das Zustandekommen einer solchen stillschweigenden Vereinbarung, die die Verpflichtung zur Gewährung von übertariflichen bzw. nicht ausdrücklich vereinbarten Leistungen auch für die Zukunft umfassen soll, ist aber ein Verhalten des Arbeitgebers, das der Arbeitnehmer nach Treu und Glauben dahin auffassen muß, der Arbeitgeber wolle eine das Vertragsverhältnis gestaltende Bindung überhaupt und insbesondere auch für die Zukunft eingehen (vgl. Hueck, Festschrift für Heinrich Lehmann, S. 638). Das kann aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils jedoch nicht entnommen werden.

Die Beklagte hat nämlich nicht eine Vergütung gezahlt, die in den das Arbeitsverhältnis beherrschenden Normen überhaupt nicht vorgesehen ist (insofern liegt der Sachverhalt hier anders als in der bereits erwähnten Entscheidung BAG 5, 46). Vielmehr ist in einer für das Arbeitsverhältnis des Klägers geltenden Bestimmung der ADO zur Kr.T genau geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange für dienstlich übertragene Gutachten und Untersuchungen eine besondere Vergütung zu zahlen ist. Zahlte aber die beklagte Stadtgemeinde solche Vergütungen, so war daraus bei unbefangener Betrachtung zunächst nur zu schließen, daß sie eine zwar nach der ADO bestehende, nicht aber eine aus dem Vertrag selbst entspringende Verpflichtung erfüllen wollte. Das muß jedenfalls dann gelten, wenn wie hier kein Anhalt dafür besteht, daß die Beklagte über ihre durch Tarifordnung und Allgemeine Dienstordnung bestimmten Verpflichtungen hinaus eine Vergütung auch in gewissen, nicht von diesen Bestimmungen erfaßten Fällen zahlen, oder daß sie die besondere Leistungsvergütung trotz Zweifelhaftheit der Rechtslage gewähren wollte. Auch der Kläger selbst hat nicht angenommen, die Beklagte habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

über den in der ADO bestimmten Umfang hinaus eine Vergütung gewähren wollen. Denn er hat dies nicht nur selbst nicht behauptet, sondern hat in beiden Vorinstanzen lediglich die Auffassungen verfochten, daß ihm eine Vergütung für Blutuntersuchungen so, wie sie die Beklagte früher gewährt habe, nach den (nicht zum Inhalt des Einzelvertrages gehörenden) Normen der ADO zustehe. Beide Parteien gingen also davon aus, daß eine nicht zum Vertragsinhalt gehörende, das Vertragsverhältnis aber beherrschende Norm die Beklagte verpflichte, eine besondere Vergütung für die Blutuntersuchungen des Klägers an diesen zu zahlen. Dann aber kann aus der Zahlung solcher Vergütungen seitens der Beklagten an den Kläger allein nicht geschlossen werden, die Beklagte wolle sich auch und gerade dann hierzu vertraglich verpflichten, wenn sie nach den normativen Bestimmungen der ADO zur Kr.T zur Zahlung gar nicht verpflichtet sein sollte. Es ist daher fehlerhaft, wenn das Berufungsgericht allein aus der Tatsache der Zahlung der Vergütung durch die Beklagte den Schluß zieht, daß dadurch eine entsprechende einzelvertragliche Verpflichtung der Beklagten begründet worden sei. Denn es fehlt an einer auf die Begründung einer solchen Verpflichtung gerichteten Willenskundgebung der Beklagten. Es kann auch nicht davon gesprochen werden, daß der Kläger in seinem Vertrauen auf ein Verhalten der Beklagten, das als Ausdruck eines rechtsgeschäftlichen, den Vertragsinhalt betreffenden Willens zu deuten sei, geschützt werden müsse; denn ein solches Verhalten liegt objektiv nicht vor und ist auch vom Kläger nicht angenommen worden.

Hiernach bedarf es keines Eingehens auf die Rüge der Beklagten, das Landesarbeitsgericht habe eine stillschweigende Vereinbarung ohne dahingehenden Sachvortrag des Klägers festgestellt und habe nicht berücksichtigt, daß eine etwa stillschweigend zustande gekommene Vereinbarung jedenfalls auch wieder stillschweigend aufgehoben worden sei, weil die Beklagte die Zahlung einer besonderen Vergütung Anfang 1952 eingestellt und der Kläger seitdem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

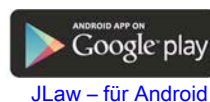
- 6 -

länger als zwei Jahre die von ihm geforderten Untersuchungen widerspruchsfrei ohne besondere Vergütung ausgeführt habe.

Steht somit dem Kläger ein vertraglicher Anspruch auf die geforderte Vergütung nicht zu, so wäre die Revision der Beklagten gleichwohl unbegründet, wenn der Kläger entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts die Vergütung auf Grund der ADO zur Kr.T verlangen könnte und sich deshalb die angefochtene Entscheidung im Ergebnis als richtig darstellte (§ 563 ZPO). Indessen ist insoweit der Auffassung des Berufungsgerichts beizupflichten.

Das Landesarbeitsgericht geht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers der Tarifordnung für Angestellte in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden usw. in der Fassung vom 18. Juni 1944 (Kr.T - RABl. S. IV 174) unterliegt. Nach der Allgemeinen Dienstordnung vom 12. Juli 1941 (ADO - RGBl. I, S. 387) Buchstabe a zu § 3 Kr.T gelten Gutachten und Untersuchungen, mit denen der ärztliche Angestellte dienstlich beauftragt wird, als Diensthandlungen, die ohne besondere Entschädigung auszuführen sind. Eine besondere Vergütung für derartige dienstlich geforderte Leistungen kann also grundsätzlich auch dann nicht verlangt werden, wenn eine solche Leistung mit den eigentlichen Aufgaben der Krankenanstalt in keinem Zusammenhang steht. Als Ausnahme von dieser grundsätzlichen Regelung ist in der ADO zu § 3 Kr.T unter b) bestimmt:

Werden Gutachten, gutachtliche Äußerungen, Untersuchungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von anderen Stellen veranlaßt und von diesen bezahlt werden, dem ärztlichen Gefolgschaftsmitglied dienstlich übertragen, so hat es sie unter Verantwortung des leitenden Arztes bzw. des von diesem beauftragten Arztes anzufertigen und einen Anspruch auf die Vergütung nach Maßgabe seiner Beteiligung. Werden für derartige Gutachten, gutachtliche Äußerungen, Untersuchungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen Einrichtungen (Instrumente, Apparate, Maschinen usw.), Personal oder Material der Anstalt in Anspruch genommen, ohne daß dafür vom leitenden Arzt eine Entschä-



digung geleistet wird, so sind der Anstalt die Unkosten von den ärztlichen Gefolgschaftsmitgliedern zu erstatten, soweit sie den Zahlungspflichtigen nicht besonders von der Anstalt in Rechnung gestellt werden. Durch den Dienstvertrag können Pauschalregelungen vereinbart werden.

Wegen der Weitergeltung dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil des erkennenden Senats vom 29. Januar 1958 - 4 AZR 105/55 - verwiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß unter einer anderen Stelle ein Dritter im Sinne einer vom Arbeitgeber verschiedenen Rechtspersönlichkeit zu verstehen sei. Dem ist beizutreten.

Die Frage ist, ob der Begriff "andere Stelle" auf den Betrieb, in dem der Arzt beschäftigt ist, oder auf die Person des Dienstberechtigten zu beziehen ist. Der Ausdruck "Stelle" wird im Sprachgebrauch vielfach in organisatorischem Sinne benutzt (z.B. Dienststelle). Das paßt hier aber schon insofern nicht recht, als gerade die "anderen Stellen" keine Behördenstellen zu sein brauchen; denn unter die anderen Stellen, die ein Gutachten oder eine Untersuchung veranlassen und bezahlen, fällt auch jede natürliche Person; insofern haben die Worte "von anderen Stellen" etwa dieselbe Bedeutung wie die Worte "von anderer Seite". Mag aber auch der Wortlaut nicht eindeutig sein, so würde es, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, jedenfalls dem Sinn der Bestimmung zuwiderlaufen, wollte man unter einer anderen Stelle nicht nur einen vom dienstberechtigten Krankenhausträger verschiedenen Dritten, sondern auch eine andere Dienststelle oder Verwaltung des Dienstherrn verstehen. Die besondere Vergütung wird nämlich nur gewährt, wenn die Leistung des Arztes von einer anderen Stelle sowohl veranlaßt wie auch bezahlt wird. Unter Bezahlung kann hier, wie allgemein, nur ein echtes Entgelt, also eine Vermögenszuwendung verstanden werden. Von einer Vermögensübertragung kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn die andere Stelle, die die gewünschte Leistung "bezahlt", nur einen anderen Teil der Verwaltung desselben Rechtssubjekts darstellt, dem auch die Krankenanstalt untersteht. Erfolgt



hier eine "Bezahlung" der Leistung seitens der anderen Verwaltungsstelle an die Krankenanstalt, so handelt es sich nur um eine interne Verrechnung, also nicht um eine Vermögensverschiebung, sondern nur um einen Vorgang, der der Ordnung desselben Vermögens dient. Dann fehlt es aber an dem inneren Grund, aus dem der angestellte Arzt eine besondere Vergütung für eine dienstlich übertragene und geschuldete Leistung erhalten soll: nämlich an einer Einnahme, die der Dienstberechtigte von dem die Leistung veranlassenden Dritten erlangt, und an der er den Arzt teilhaben lassen soll.

Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht nach dem festgestellten Sachverhalt ohne Rechtsirrtum als nicht gegeben angesehen. Das Stadt- und Polizeiamt, das die von der Polizei veranlaßten Blutuntersuchungen an die Verwaltung der Städtischen Krankenanstalten bezahlt hat, ist eine Verwaltung der beklagten Stadtgemeinde Bremen. Nach § 1 des bremischen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Polizei vom 2. August 1947 (Brem. GBl. S. 128) ist die Polizei im Lande Bremen eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Jede dieser beiden Stadtgemeinden übt in ihrem Stadtgebiet die Aufgaben der Polizei aus und unterhält die erforderlichen Polizeikräfte. Die besondere Regelung für die staatliche Bereitschaftspolizei kommt hier nicht in Betracht. Hiernach hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, daß die Blutuntersuchungen nicht von einer anderen Stelle im Sinne der ADO Buchstabe b zu § 3 Kr.T veranlaßt und bezahlt worden sind. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht weiter ausgeführt, daß auch der Verkehrssünder nicht als andere Stelle im Sinne der ADO angesehen werden kann, auch dann nicht, wenn er letzten Endes die Kosten der Untersuchung zu tragen hat. Zunächst dürfen von dem Verkehrssünder die Kosten der Blutuntersuchung nur eingezogen werden, wenn er in einem Strafverfahren rechtskräftig zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens verurteilt worden ist (vgl. Schwarz, Anm. 1 B zu § 465 StPO); er hat in diesem Falle die entstandenen Kosten an die Landeskasse



zu zahlen. In keinem Falle ist der Verkehrssünder derjenige, der die Untersuchung oder das Gutachten veranlaßt, d.h. erfordert hat. Das gilt auch dann, wenn die Justizverwaltung der kommunalen Polizei die Kosten der Blutuntersuchung erstattet. Denn veranlaßt ist die Blutuntersuchung von der Polizei, die, auch soweit sie gemäß § 81 a StPO nur durch die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmten Personen eingreifen darf, bei Verkehrsunfällen kraft eigener Entschließung und zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben tätig wird. Da sie in Bremen eine kommunale Einrichtung ist, ist sie gegenüber den Städtischen Krankenanstalten keine andere Stelle im Sinne der ADO zu § 3 Kr.T. Eine solche wäre nur gegeben, wenn es sich um ein von der beklagten Stadtgemeinde verschiedenes Rechtssubjekt handelte. Ob die Beklagte ihre Aufwendungen, die sie zur Erfüllung eigener Aufgaben machen muß, letztlich von anderer Seite erstattet bekommt, ist für den Anspruch des angestellten Arztes auf eine besondere Vergütung für eine ihm dienstlich übertragene Tätigkeit nach der Bestimmung der ADO ohne Belang.

Hiernach war die Klage unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Pecher

Dr. Martel

Dr. Stumpf

Willems

Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

